

S A T Z U N G
der Gemeinde Plein
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 29. März 2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Plein, den 24.05.2023

Ortsgemeinde Plein

(S)

Ortsbürgermeister
Bernd Rehm

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Plein vom 29.03.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 1.800,00 €
 - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 900,00 €
4. Überlassung einer **Baumgrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit für eine Urnenbeisetzung 950,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 300,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte 30,00 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine **Rasewahlgrabstätte** 3.000,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung je Jahr für eine Rasewahlgrabstätte 100,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 300,00 €
4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine **Urnenrasenwahlgrabstätte** 1.600,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenrasenwahlgrabstätte 80,00 €

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. bis 4., Buchst. a) erhoben.

6. **Umwidmung** einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte

Im Falle der Umwidmung berechnen sich die Gebühren wie folgt:

- a) anteilige Rückerstattung der bis zum Ende der Nutzungszeit bereits gezahlten Gebühren
- b) Festsetzung Pflegekosten einer Rasenwahlgrabstätte für die Restlaufzeit entsprechend Ziffer 3., Buchst. b und Ziffer 4., Buchst. b

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne inkl. Trauerfeier | 50,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlzelle | 50,00 € |
| 3. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt | 30,00 € |